

SATZUNG

Inhalt

§ 01	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 02	Zweck des Vereins	2
§ 03	Organe	3
§ 04	Hauptversammlung	3
§ 05	Mitgliederversammlung	4
§ 06	Vorstand	5
§ 07	Tätigkeit des Vorstandes	5
§ 08	Mitgliedschaft	5
§ 09	Beiträge und Gebühren	7
§ 10	Geschäftsordnung	7
§ 11	Satzungsänderungen	7
§ 12	Auflösung des Vereines	8
§ 13	Anschaffung von Privatflugzeugen	8
§ 14	Inkrafttreten der Satzung	8

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Aeroclub “Hans Grade” Bad Frankenhausen e. V. abgekürzt: **ACF** für Aero Club Bad Frankenhausen und hat seinen Sitz in Bad Frankenhausen. Die Anschrift lautet:

**Aeroclub „Hans Grade“ Bad Frankenhausen e. V.
Frankenhäuser Weg 10 06567 Bad Frankenhausen**

Der Aeroclub ist beim Amtsgericht Sonderhausen unter VR440001 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Aeroclub “Hans Grade” Bad Frankenhausen e. V. mit Sitz bzw. Geschäftsstelle am Flugplatz Bad Frankenhausen - Udersleben (EDOF) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Flugsport zu betreiben, den Luftsport allgemein zu fördern und Freunde des Flugsportes zusammenzufassen. Die Förderung der Jugendlichen im Flugsport, einschließlich ihrer technischen und theoretischen Ausbildung ist eine seiner Hauptaufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Segelflug hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Luftsportarten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter sowie Tätigkeiten im Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder gegen Zahlung einer Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins. Der Verein ist Mitglied des DAeC im Landesluftsportverband Thüringen e.V., im Landessportbund Thüringen und regelt seine Aufgaben selbständig. Der Aeroclub Bad Frankenhausen ist konfessionell neutral. Innerhalb des ACF ist eine parteipolitische oder militärische Betätigung nicht gestattet.

§ 03 Organe

Organe des ACF sind:

1. Die Hauptversammlung (Jahres- und außerordentliche Hauptversammlung)
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Kassenprüfer

§ 04 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Schriftform eingeladen wurden. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit. Anträge zur Tagesordnung müssen unverzüglich vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung einer Hauptversammlung können während einer Hauptversammlung nur als Dringlichkeitsanträge der anwesenden Mitglieder einstimmig eingebracht werden. Beschlüsse der Hauptversammlung werden im Protokoll beurkundet und durch die

Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und eines Vereinsmitgliedes bestätigt.

(1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im letzten Kalendervierteljahr statt. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl von drei Kassenprüfern
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitrags- und Gebührenerhebung für das laufende Geschäftsjahr

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bestätigung des Versammlungsleiters
2. Feststellen der Stimmberechtigung
3. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder (Vorstand, Kassenbericht und Kassenprüfbericht)
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß Turnus
6. Vorlage des Haushaltsvoranschlags und Beschlussfassung
7. Bestimmung der Beiträge und Gebühren für das Geschäftsjahr
8. Verschiedenes

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen können sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern einberufen werden. Eine von den Mitgliedern einberufene Hauptversammlung muss von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder in Schriftform getragen und einberufen werden.

§ 05 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen möglichst regelmäßig einmal im Vierteljahr stattfinden. Sie sind weiterhin einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie dienen im Wesentlichen der Besprechung der laufenden Arbeiten. Auf ihnen können die Beschlüsse gefasst werden, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie grundsätzlich festgelegt oder die

Mitglieder eine Woche vorher in Schriftform geladen wurden. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten und durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters und eines Vereinsmitgliedes beurkundet.

§ 06 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 Vorstandmitgliedern und maximal 5 Vorstandsmitgliedern zusammen, von denen jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von maximal zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar in ein Amt des Vorstandes sind alle geschäftsfähigen und aktiven Mitglieder des Vereines. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zur Durchführung der Bankgeschäfte sind alle Vorstandsmitglieder einzeln berechtigt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten drei Kassenprüfer werden für die Dauer von maximal zwei Jahre gewählt. Mindestens zwei der Kassenprüfer haben zweimal im Jahr gemeinschaftlich und unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnisse in einem Protokoll niederzulegen sind.

§ 07 Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Alle Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Mitglieder und Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 08 Mitgliedschaft

Der Aeroclub hat:

- 1. Aktive Mitglieder**, Als aktive Mitglieder gelten Personen, die aktiv am Flugsport und Vereinsleben teilnehmen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Passiv wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die geschäftsfähig sind, mit Ausnahme des Verantwortlichen für Jugendarbeit. Die aktive Mitgliedschaft gilt als vorläufig und ohne Stimmrecht bis zur Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung. Die vorläufige Mitgliedschaft sollte 12 Monate betragen.
- 2. Passive Mitglieder** sind Flugsportler, die ihre aktive Mitgliedschaft derzeit nicht in vollem Umfang ausüben können und lediglich Flüge, die zum Lizenzerhalt erforderlich sind, absolvieren.

Dieser Status kann nur aus dem Status einer vorherigen aktiven Mitgliedschaft erlangt werden. Sie müssen keine Baustunden erbringen. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt, haben jedoch kein passives Wahlrecht.

3. **Fördernde Mitglieder** Als fördernde Mitglieder gelten natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig oder unregelmäßig mit Beiträgen gemäß der Finanzordnung des ACF oder Fördermitteln unterstützen. Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch passiv wählbar. Sie müssen keine Baustunden erbringen.
4. **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Auf eigenen Wunsch können sie von der Beitragszahlung befreit werden. Die Fortführung der Mitgliedschaft als aktives, passives oder förderndes Mitglied steht dem Ehrenmitglied frei.
5. **Gastmitglieder** sind Mitglieder eines nationalen oder internationalen Luftsportverbandes, die für einen begrenzten Zeitraum Mitglied des ACF zur aktiven Ausübung des Flugsportes sind. Eine zeitlich begrenzte Gastmitgliedschaft ist nur mit ordnungsgemäß ausgefülltem Formblatt gültig. Gastmitglieder sind weder stimmberechtigt noch passiv wählbar. Sie müssen keine Baustunden erbringen.

Mitglied kann jede Person werden, welche die Aufnahme schriftlich beantragt hat und deren Aufnahme vom Vorstand beschlossen wurde. Die Aufnahme von aktiven und Ehrenmitgliedern bedarf zusätzlich der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

Minderjährige benötigen für ihre Anmeldung die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Jedes Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Satzung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des ACF an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Im Rahmen des Vereinsbetriebes sind die Weisungen des Vorstandes bzw. der mit der Durchführung des Werkstatt- und Flugbetriebes beauftragten Personen zu befolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem ACF ist nur am Ende eines Quartals möglich und muss spätestens einen Monat vor Quartalsende dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
2. durch den Tod
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Anhörung vor dem

Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gründe für den Ausschluss:

1. Vergehen gegen Recht und Gesetz
2. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
3. Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft
4. Unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten
5. Beitragsrückstände für eine Zeit von mehr als 6 Monaten, die nach zweimaliger, per Einschreiben erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen werden.
6. Fördernde Mitglieder werden nach einem Beitragsrückstand von 12 Monaten automatisch ausgeschlossen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Vorstand möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig. Über eine Wiederaufnahme auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die nächste Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 09 Beiträge und Gebühren

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, die Fluggebühren sowie Arbeitsstunden und weitere Gebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie sollen so gestaltet werden, dass Jugendliche den Segelflugsport im Verein ausüben können. Die Höhe der Beiträge und Gebühren und/oder Arbeitsstunden werden in einer gesonderten Finanzordnung festgelegt. Beitrags- und Gebührenrückstände sind gerichtlich einklagbar.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Jahreshauptversammlung beschließt eine Ordnung über die Geschäftstätigkeit, welche die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen, die Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder sowie Beauftragter für spezielle Aufgaben entsprechend § 6 und § 13 der Satzung, die Finanzplanung, die Liquiditätsplanung und die Abgrenzung der Geschäftstätigkeit des Vereines festlegt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Anschaffung von Privatflugzeugen

Die Bedingungen zur Anschaffung und Nutzung privater Flugzeuge innerhalb des Vereins werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in Kraft. Der Vorstand veröffentlicht die Satzung. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Bad Frankenhausen, 16. März 2024

Gezeichnet



David Dietrich
(Vorstand)



Lars Reiter
(Vorstand)



Sven Patzke
(Vorstand)